



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

X prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistraße 17, 79010 Freiburg, Az: 267/07F10 F/öz

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5251545-163

- Beklagte -

wegen Widerruf der Asylenerkennung,
hier: Erinnerung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 5. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Sohler als Berichterstatter

am 03. September 2008

beschlossen:

Der Vergütungsfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 07.05.2008 (A 5 K 4340/07) wird geändert. Die dem beigeordneten Rechtsanwalt Fuchs, Freiburg, aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung wird auf

269,90 EUR

festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Erinnerung des beigeordneten Rechtsanwalts ist begründet. Im angefochtenen Vergütungsfestsetzungsbeschluss ist die Terminsgebühr rechtsfehlerhaft lediglich in Höhe von 113,29 EUR (1/3 der Summe der drei Einzelgegenstandswerte von jeweils 3.000,00 EUR = 9.000,00 EUR bezüglich der in der mündlichen Verhandlung v. 04.03.2008 zur gemeinsamen Verhandlung verbundenen drei Klageverfahren A 5 K 4339/07 bis A 5 K 4341/07) festgesetzt worden. Der beigeordnete Rechtsanwalt führt im Schriftsatz vom 28.03.2008 zur Begründung seines Vergütungsfestsetzungsantrags vom 25.03.2008 zutreffend aus, dass die Terminsgebühr bereits mit Beginn der mündlichen Verhandlung und seiner Vertretungsbereitschaft entstanden ist, mithin vor dem in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschluss bezüglich der Verbindung der Klageverfahren zur gemeinsamen Verhandlung, und dass die entstandene Terminsgebühr nicht im weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung im Zeitpunkt des verkündeten Verbindungsbeschlusses wieder verlorengegangen ist. Der auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17.08.2006 (3 S 1425/06, NVwZ-RR 2006, 855) gestützten Rechtsauffassung im angefochtenen Vergütungsfestsetzungsbeschluss, wonach im Falle einer förmlichen Verbindung nach § 93 Satz 1 VwGO die bis dahin selbständigen Angelegenheiten für die Dauer der mündlichen Verhandlung zu einer Angelegenheit werden mit der Folge, dass sich die für die anwaltliche Vertretung in dieser Verhandlung anfallende Terminsgebühr anteilig aus der Summe der einzelnen Streitwerte oder Gegenstandswerte der zur gemeinsamen Verhandlung verbundenen Verfahren errechnet, ist nicht zu folgen. Diese Auffassung verkennt die Rechtswirkungen, die mit dem Entstehen der Terminsgebühr verknüpft sind. Nach der Vorbemerkung 3 Abs. 3 Alt. 1 zu Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses (VV) - Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Satz 1 RVG - entsteht die Terminsgebühr für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweis- aufnahmetermin. Dieser gesetzlichen Regelung kann nicht entnommen werden, dass im Zeitpunkt der Verkündung eines Beschlusses zur gemeinsamen Verhandlung während eines Verhandlungstermins wegen der einheitlichen Angelegenheit ab diesem Zeitpunkt die bis dahin entstandene Terminsgebühr aus dem jeweiligen einzelnen Streitwert oder Gegenstandswert sich zu einer letztlich maßgebenden - reduzierten - Terminsgebühr anteilig aus der Summe der einzelnen Streitwerte oder Gegenstandswerte abändert (vgl.

BayVGH, Beschl. v. 17.04.2007 - 4 C 07.659 -, NVwZ-RR 2008, 504; Mayer, in: Mayer/Kroiß, RVG, 3. Aufl., Vorb. 3 zu Teil 3 VV Rn. 34, unter Hinweis in Fn. 42 auf VG Oldenburg). Als nicht entscheidungserheblich kann sonach offenbleiben, ob vorliegend aufgrund der bloßen Verbindung zur gemeinsamen Verhandlung (und nicht auch zur gemeinsamen Entscheidung) überhaupt ein förmlicher Beschluss nach § 93 Satz 1 VwGO vorliegt (vgl. BayVGH, Beschl. v. 17.04.2007, a.a.O.).

Die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung ist daher wie beantragt auf der Grundlage einer Terminsgebühr von 1,2 (Nr. 3104 VV) aus einem sich nach § 30 Satz 1 RVG ergebenden Gegenstandswert von 3.000,00 EUR zu errechnen (1,0 Gebühr nach §§ 49 und 13 Abs. 1 RVG i.V.m. Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 RVG in Höhe von 189,00 EUR, 1,2 dieser Gebühr = 226,80 EUR) und auf 269,90 EUR festzusetzen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; eine Kostenerstattung findet nicht statt (§ 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 80 AsylVfG).

gez. Sohler

Beglaubigt/Ausgefertigt
Stuttgart, den 08.09.2008
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Krüse, Gerichtssekretär